

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 1 (1934-1935)
Heft: 4

Artikel: Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen. - Communications.

In seiner Sitzung vom 22. Januar 1935 hat der Bundesrat die von der Eidg. Luftschutzkommission mit dem Entwurf für den Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung ausgearbeiteten

«Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung»

als allgemeines Programm für die auf diesem Gebiete zu treffenden Massnahmen genehmigt.

Die «Grundlagen» sind nunmehr im Drucke erschienen und bei der Militärdruckschriften-Abteilung des Eidg. Militärdépartements erhältlich.

Sie stellen das amtliche Programm, eine allgemeine Wegleitung dar über die organisatorischen Massnahmen, die den Schutz der Zivilbevölkerung vor Angriffen aus der Luft zum Gegenstand haben. Auf diesen allgemeinen Rahmen werden sich nunmehr die weiteren notwendigen formellen Ausführungsvorschriften stützen.

Eidg. Luftschutzstelle.

In seiner Sitzung vom 22. Januar 1935 genehmigte der Bundesrat die von der Eidg. Luftschutzkommission ausgearbeiteten Grundlagen für den Luftschutz der Zivilbevölkerung. Im Zusammenhang damit wurde auch die Namensänderungen folgender Instanzen gutgeheissen:

Bisher — ancien:

Eidg. Gasschutz-Studienstelle.

Bureau fédéral d'études pour la protection contre les gaz.

Ufficio federale di studio per la protezione contro i gas.

Eidg. Gasschutz-Kommission.

Commission fédérale pour la protection contre les gaz.

Commissione federale per la protezione contro i gas.

Dans sa séance du 22 janvier 1935, le Conseil fédéral a approuvé les

«Bases générales pour la défense aérienne passive de la population civile»

comme programme pour les mesures à prévoir dans ce domaine. Ces «Bases générales» furent présentées, en son temps, par la Commission fédérale pour la défense aérienne passive avec le projet pour l'arrêté fédéral sur la défense aérienne passive.

Or, ces «Bases générales» viennent de paraître sous forme d'imprimé au Bureau des imprimés militaires du Département militaire fédérale.

Elles représentent le programme officiel, soit une directive générale, sur les mesures d'organisation ayant comme but la protection de la population civile contre des attaques aériennes. C'est sur ce cadre général que se baseront les Ordonnances d'exécution formelles qui devront encore être émises.

Office fédéral
pour la défense aérienne passive.

Dans sa séance du 22 janvier 1935, le Conseil fédéral a approuvé les bases pour la protection aérienne de la population civile, élaborées par la Commission fédérale pour la défense aérienne passive. De plus il a sanctionné la nouvelle désignation des instances suivantes:

Neu — nouveau:

Eidg. Luftschutzstelle.

Office fédéral pour la défense aérienne passive.

Ufficio federale per la difesa aerea passiva.

Eidg. Luftschutz-Kommission.

Commission fédérale pour la défense aérienne passive.

Commissione federale per la difesa aerea passiva.

Verordnung über die Bildung örtlicher Luftschutzorganisationen.

Vom 29. Januar 1935

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Bundesbeschluss vom 29. September 1934 betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung,

beschliesst:

Art. 1.

In den Ortschaften von mindestens 5000 Einwohnern sowie in solchen andern Ortschaften, die infolge ihrer Lage, Verkehrsbedeutung oder wegen industriellen Anlagen besonders wichtig sind, wird der passive Luftschutz der Zivilbevölkerung gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung organisiert.

Wo die örtlichen Verhältnisse es rechtfertigen, können sich mit Zustimmung der Kantonsregierung

mehrere Ortschaften zu einer einheitlichen Organisation des passiven Luftschutzes zusammenschliessen.

Liegen verschiedene tatsächlich zusammenhängende Ortschaften nicht im Gebiete eines einzigen Kantons, so ist die einheitliche Organisation nach den Anordnungen der eidgenössischen Luftschutzkommission vorzunehmen.

Vorbehalten bleibt die Organisation des Luftschutzes für besondere Objekte.

Art. 2.

Zur Vorbereitung der Massnahmen ist in jeder Ortschaft, die zur Durchführung des passiven Luftschutzes verpflichtet wird, sowie in jedem hierfür

gebildeten Verband eine lokale Luftschutzkommission einzusetzen.

In ihr sollen jedenfalls die Sachgebiete der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität vertreten sein, überdies soweit möglich ein Baufachmann und ein Chemiker.

In Ortschaften, in denen ein Platzkommando besteht, ist vom Kommandanten des Territorialkreises ein Offizier des Platzkommandostabes in die lokale Luftschutzkommission abzuordnen.

Art. 3.

Sowohl für die Leitung als für das Personal der lokalen Luftschutzorganisation sind grundsätzlich Personen zu bezeichnen, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung weder von den militärischen Behörden beansprucht werden, noch infolge ihrer amtlichen zivilen Stellung unabkömmlich sind.

Art. 4.

In Ortschaften von mehr als 40'000 Einwohnern beziffert sich der Bestand der lokalen Luftschutzorganisation je nach den örtlichen Verhältnissen auf 3 bis 6 vom Tausend, in kleinern Ortschaften auf 7 bis 15 vom Tausend der Wohnbevölkerung.

Art. 5.

Jede örtliche Luftschutzorganisation umfasst, soweit die Grösse der Ortschaft es gestattet, folgende Gruppen:

- a) Ortsleitung;
- b) Alarmdienst;
- c) Polizei und Hilfspolizei;
- d) Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr;
- e) Sanität;
- f) Entgiftungsdienst;
- g) technische Fachtrupps;
- h) Verbindungsdienst;
- i) Beobachtungsdienst.

Vom Gesamtbestande entfallen rund zwei Fünftel auf Feuerwehr und Hilfsfeuerwehr, ein Fünftel auf Polizei und Hilfspolizei, ein Fünftel auf Sanität und ein Fünftel auf die übrigen Gruppen.

Die eidgenössische Luftschutzkommission ist ermächtigt, Richtlinien für die Zusammensetzung im einzelnen aufzustellen.

Art. 6.

Grosse Ortschaften sind in Luftschutzquartiere einzuteilen.

Die Luftschutzquartiere stehen unter einer zentralen Leitung für die ganze Ortschaft und sind, jedes für sich, entsprechend der örtlichen Luftschutzorganisation zu ordnen.

Art 7.

Die Vorschläge für die personelle Bestellung der örtlichen Luftschutzorganisation sind von der lokalen Luftschutzkommission auszuarbeiten.

Diese kann zur Vorbereitung der Auswahl in grösseren Ortschaften Ausschüsse einsetzen, die nach Sachgebieten oder Quartieren oder nach beiden Gesichtspunkten bezeichnet werden.

Für die Auswahl und Zuteilung zu den verschiedenen Gruppen sind die vom Bundesrate genehmigten «Grundlagen für den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» massgebend, insbesondere Ziffern 25 bis 32.

Art. 8.

Im ganzen soll die Bestellung so vorgenommen werden, dass ungefähr je ein Drittel des Bestandes entstammen:

- a) den aus der Wehrpflicht Entlassenen;
- b) den weder Dienst noch Hilfsdienst Leistenden (auch Frauen) sowie den noch nicht Rekrutierten unter 18 Jahren;
- c) den Hilfsdienstpflichtigen.

Art. 9.

Hilfsdienstpflichtige können, soweit erforderlich, zur Verwendung in der lokalen Luftschutzorganisation herangezogen werden; sie sind für die Dauer dieser Zuteilung von der Dienstleistung als Hilfsdienstpflichtige befreit.

In ihrem Dienstbüchlein wird der Vermerk «Ziviler Luftschutz sowie die Angabe der Gruppe im Sinne von Art. 5 und die Ortschaft eingetragen.

Der zuständige Territorialkommandant bestimmt die Höchstzahl der Hilfsdienstpflichtigen, die jeder Ortschaft zugeteilt werden dürfen.

Art. 10.

Ausnahmsweise, namentlich in grossen Ortschaften zur Verwendung für die Leitung oder für Posten, die besondere technische Kenntnisse erfordern, können im Landsturm eingeteilte Wehrmänner für die örtliche Luftschutzorganisation zur Verfügung gestellt werden.

Die Generalstabsabteilung des Eidg. Militärdepartements entscheidet in jedem solchen Falle über die Versetzung zu der lokalen Luftschutzorganisation.

Art. 11.

Die Bezeichnung der Leitung und des Personals ist Sache des Gemeinderates, bei Verbänden im Sinne von Art. 1, Abs. 2, der Kantonsregierung.

Bei Ortschaften oder Verbänden, die in verschiedenen Kantonen liegen, trifft die Eidg. Luftschutzkommission die erforderlichen Anordnungen, sofern sich die beteiligten Kantone nicht direkt verständigen können.

Art. 12.

Die der lokalen Luftschutzorganisation zugewiesenen Personen sind von ihrer Zuteilung durch den Gemeinderat schriftlich in Kenntnis zu setzen, wobei auf Art. 4, Abs. 3, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 hinzuweisen ist.

Hilfsdienstpflichtigen und Wehrmännern ist auf Ansuchen des Gemeinderates von der kantonalen Militärbehörde das Dienstbüchlein zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen einzuverlangen und von dieser dem Inhaber sodann wieder zuzustellen.

Art. 13.

Wer geltend machen will, dass einer der in Art. 4, Abs. 3, des Bundesbeschlusses vom 29. September 1934 vorgesehenen Befreiungsgründe zutrifft, hat dies dem Gemeinderat mit eingeschriebenem Briefe binnen fünf Tagen nach Empfang des Ernennungsschreibens anzuzeigen.

Liegt die Begründung in öffentlichen Pflichten, die im Falle einer allgemeinen Mobilmachung bestehen, so sind sie genau anzugeben; liegt sie im Gesundheitszustande, so ist ein ausführliches Arztzeugnis beizufügen.

Art. 14.

Ueberzeugt sich der Gemeinderat von der Richtigkeit der geltend gemachten Befreiungsgründe, so kann er die Ernennung widerrufen.

Im andern Falle sind die Akten der kantonalen Regierung einzureichen, die endgültig entscheidet.

Sowohl der Gemeinderat als die kantonale Regierung sind befugt, eine ärztliche Begutachtung anzuordnen, sofern Gesundheitsgründe angerufen worden sind.

Art. 15.

Die Zuweisung zur örtlichen Luftschutzorganisation hat keinen Einfluss auf den Militärpflichtersatz.

Art. 16.

Die Kantone haben bis zum 15. Februar 1935 der Eidg. Luftschutzkommission mitzuteilen, welche Ortschaften dieser Verordnung gemäss Art. 1 unterstellt werden sollen.

Die Eidg. Luftschutzkommission bestimmt, welche Ortschaften luftschutzpflichtig sind und benachrichtigt die Kantone sowie die beteiligten Gemeinden.

Kantone und Gemeinden können gegen die sie betreffenden Festsetzungen binnen zehn Tagen den Bundesrat anrufen, der endgültig entscheidet.

Art. 17.

Die Bestände der örtlichen Luftschutzorganisation sind bis zum 30. April 1935 aufzustellen.

Spätestens in der ersten Hälfte Mai haben Kontrollversammlungen stattzufinden, in denen das Personal über seine Einteilung und seine allgemeinen Pflichten orientiert wird.

Bei diesem Anlasse wird dem Personal das Abzeichen übergeben, das von der Eidg. Luftschutzkommission im Einvernehmen mit dem Eidg. Militärdepartement festgesetzt wird.

Art. 18.

Sobald die gemäss dem Bundesbeschluss vom 29. September 1934 zu beschaffenden Geräte zur Verfügung stehen, ist das Personal der örtlichen Luftschutzorganisation mit ihrer Handhabung vertraut zu machen.

Die Regelung der Abgabe und Aufbewahrung von Gasmasken und andern Geräten bleibt vorbehalten.

Art. 19.

Allfällige Lücken im Bestande der örtlichen Luftschutzorganisation sind jeweilen möglichst rasch auszufüllen.

Zu diesem Zwecke hat die örtliche Luftschutzkommission mindestens halbjährlich die Personallisten zu überprüfen.

Art. 20.

Der Vollzug dieser Verordnung ist, soweit er dem Bunde obliegt, Sache des Eidg. Militärdepartementes.

Dieses kann bestimmte Befugnisse der Eidg. Luftschutzkommission übertragen.

Art. 21.

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Februar 1935 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1935.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

R. Minger.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Le texte français suivra dans le prochain numéro.)

Ausland-Rundschau.

Gaskampfstoffe und Lebensmittel von W. Plücker. (Zeitschrift für Untersuchung der Lebensmittel Bd. 68, 313. 1934). Zunächst gibt der Verfasser einen Überblick über die in Frage kommenden Kampfstoffe und bespricht deren physikalische und chemische Eigenschaften. «Die Frage, wie Kampfstoffe auf Lebensmittel einwirken, ist von beträchtlicher wirtschaftlicher Bedeutung. Hierbei sind vor allen Dingen die in grossen Mengen aufgestapelten Produkte, wie Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte, Kaffee, aber auch andere, wie Teigwaren, Konserven usw. zu erwähnen.»

Es wird unterschieden die Einwirkung auf wasserreiche Lebensmittel wie z. B. auf frisches Fleisch, Milch, Bier, Wein und auf wasserarme, wie z. B. auf Getreide, Mehl, Kaffee, Käse, Fett, sowie in Büchsen oder Gläsern verpackte Konserven.

Der Autor behandelt den Einfluss folgender Kampfstoffe auf die Lebensmittel: 1. *Phosgen und Perstoff*; 2. *Chlorpikrin*; 3. *Dichlordiaethylsulfid*; 4. *Diphenylarsinchlorid* (Clark I) und *Diphenylarsincyanid* (Clark II); 5. *Chloracetophenon*, *Methyldichlorarsin*, *Diphenylaminchlorarsin* und *Diphenylamincyanarsin*.

Für diese Stoffe werden in Frage kommende Entgiftungsmöglichkeiten für Nahrungsmittel erörtert, sowie Nachweismethoden angegeben.

Dass das Problem noch nicht befriedigend gelöst ist, beweist der Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen, indem er folgende Fragen zum Studium anregt:

1. Wie ist frisches Fleisch zu behandeln beim Einschlagen von Bomben mit einem der genannten Kampfstoffe?
2. Wie die andern Lebensmittel?
3. Werden Lebensmittel, wie Fleisch, Bier usw. durch die angegebenen Stoffe ungeniessbar? Welche Mengen sind etwa zulässig?
4. Wie lassen sich Getreide-, Mehl- und andere Lebensmittellager gegen diese Gefahren schützen?

«Als Schutzmittel dürfte sich eine dicke Schicht feinen Torfs oder feiner Kieselgur, die man auf das Getreide bzw. auf die Mehlsäcke legt, empfehlen, da diese beiden Stoffe Kampfgase stark absorbieren und ohne Schwierigkeit wieder zu entfernen sind.» Rb.